



Landessynode 2020

1. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

16. bis 19. November 2020

3.04.
3.05.

66. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von
Westfalen

Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155
Kirchenordnung

und

Kirchengesetz

zur Anpassung der
Verwaltungsorganisation in der
Evangelischen Kirche von Westfalen

—

Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung
des Verbandsgesetzes

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 Kirchenordnung) sowie den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsorganisationsgesetz, Änderung des Verbandsgesetzes) mit der Bitte vor, die beiden Entwürfe als Kirchengesetze zu beschließen.

Der Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW (KO) und der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW sind in den Gremien Kirchenordnungsausschuss, Landeskirchenamt und Kirchenleitung in den letzten beiden Jahren mehrfach beraten worden. Nach Durchführung des Stimmverfahrens in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen hat die Kirchenleitung beschlossen, auf Grund der vielen Vorschläge und Anregungen mit Hilfe einer Arbeitsgruppe des Ständigen Kirchenordnungsausschusses ohne ein erneutes Stimmverfahren eine modifizierte Vorlage für die Landessynode 2020 vorzubereiten. Mit Hilfe dieser Arbeitsgruppe und weiterer Erkenntnisse zum Umgang mit § 2b Umsatzsteuergesetz sind die vorliegenden Gesetzentwürfe entstanden.

Die Kirchenordnungsänderung betrifft die Artikel 104, 154 und 155 KO. Das Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW umfasst als Mantelgesetz das neue Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOrgG) sowie Änderungen am Verbandsgesetz (VerbG). Die Gesetze nehmen unter anderem die notwendigen rechtlichen Anpassungen im Zusammenhang mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) vor, damit Mehrbelastungen durch die Umsatzsteuer im Bereich der Ausgaben vermieden werden, die ansonsten die Kirchensteuerverteilung an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise schmälern würden. Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Absatz 2 UStG wurde kürzlich bis zum 31. Dezember 2022 verlängert (§ 27 Abs. 2a UStG).

1. Das 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Art. 104, 154, 155 KO

Die Änderung in Artikel 104 KO konkretisiert die bisherige Soll- zu einer Muss-Vorschrift. Das entspricht dem seit langem bestehenden tatsächlichen Stand. Zugleich wird die gemeinsame zentrale Verwaltungsstelle mehrerer Kirchenkreise ausdrücklich geregelt. Schließlich wird auf ein Ausführungsgesetz verwiesen. Das auf der Landessynode 2020 ebenfalls vorgelegte Ausführungsgesetz (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird den Begriff des Kreiskirchenamtes aufgreifen und fortführen.

Die Änderungen in Artikel 154 und 155 KO bezwecken eine Präzisierung des Begriffes „Landeskirchenamt“. Hintergrund ist, dass unter „Landeskirchenamt“ einerseits das „Kollegium“ und andererseits die „landeskirchliche Verwaltung“ verstanden wird. Durch die Änderung findet eine sprachliche Abgrenzung statt zwischen dem Organ „Kollegium des Landeskirchenamtes“ (Artikel 154 Abs. 1 KO) und der „Verwaltung der Landeskirche“ in Artikel 154 Abs. 2 Satz 2 KO.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Synopse zum 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Anlage 2) verwiesen.

Im Stimmverfahren in den Kirchenkreisen fand dieser Änderungsvorschlag breite Zustimmung. 21 Kreissynoden befürworteten die Änderung, 6 enthielten sich einer Stellungnahme. Kritische Anmerkungen oder Ablehnungen wurden nicht abgegeben.

2. Das Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW

Mit dem Mantelgesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW wird das Verwaltungsorganisationsgesetz neu eingeführt. Außerdem werden Änderungen am Verbandsgesetz vorgenommen.

a) **Verwaltungsorganisationsgesetz (VwOrgG)**

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG) ist genetisch angelehnt an das Verwaltungsstrukturgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland. Mit der Schaffung des Gesetzes sollen die Grundregeln der Verwaltungsarbeit kirchengesetzlich geregelt werden. Dies dient der Übersichtlichkeit mit dem Ziel einer effektiven, wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Verwaltung auf allen drei Verfassungsebenen in der EKvW (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche). Durch die Geltung für alle kirchlichen Körperschaften soll unter anderem erreicht werden, dass die kirchlichen Organisationseinheiten innerhalb der Landeskirche nicht konkurrierend miteinander umgehen, sondern arbeitsteilig auf das gemeinsame Ziel eines effektiven Ergebnisses ausgerichtet agieren. Die arbeitsteilige Vernetzung von Aufträgen und die zur Erfüllung erforderlichen Ressourcen sind zu umfangreich, als dass eine Einheit ohne oder sogar gegen eine andere Organisationseinheit einen sinnvollen Dienst leisten könnte. Zur Erreichung effektiver und übersichtlicher Arbeitsstrukturen bedarf es eines klaren, gemeinsam gesteuerten kirchlichen Corporate Governance Standards, der mit Hilfe des Verwaltungsorganisationsgesetzes gefördert werden soll.

Die Regelungen aus dem Ersten Abschnitt „Leitung, Verwaltung, Aufsicht“ der Verwaltungsordnungen kamerale und doppische Fassung (VwO.d/VwO.k), die nicht im engeren Sinne zur Finanz- und Vermögensverwaltung gehören, wurden in den Verwaltungsorganisationsgesetzentwurf überführt.

Des Weiteren enthält das Verwaltungsorganisationsgesetz Regelungen zum Umgang mit § 2b UStG, die aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen einen Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben ausschließen.

Für kirchliche Körperschaften soll der „Anschluss- und Benutzungszwang“ im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG gelten. Das bedeutet, dass die typischen kirchlichen Verwaltungsaufgaben von kirchlichen Stellen zu erledigen sind und die konkrete Aufgabenzuweisung nachvollziehbar geregelt ist. Der Entwurf des Verwaltungsorganisationsgesetzes beschreibt in den §§ 7 bis 11 den Aufbau und die Aufgaben der kirchlichen Verwaltung. Verwaltungsstellen sind das Gemeindebüro und das gemeinsame (gemeindeübergreifende) Gemeindebüro (§ 8), das Kreiskirchenamt und das gemeinsame (kirchenkreisübergreifende) Kreiskirchenamt (§ 9), die Verwaltung der Landeskirche (§ 11) sowie das Verbandsbüro (§ 7 Abs. 1 Satz 3). Die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte erfordert es, dass alle *kirchlichen* Verwaltungsstellen sich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben gegenseitig unterstützen. Die Aufgaben der Verwaltungsstellen werden in der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz geregelt. Diese wird im Anschluss an das Verwaltungsorganisationsgesetz von der Kirchenleitung beschlossen (vgl. § 19). Die Ausführungsverordnung wird konkrete Ergänzungen zu einzelnen Regelungen des Verwaltungsorganisationsgesetzes enthalten (Geschäfte der laufenden Verwaltung, Regelungen zum Siegelwesen), einen konkretisierenden Aufgabenkatalog mit Zuweisungen der Aufgaben zu den kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeindebüros, Kreiskirchenämter, Verwaltung der Landeskirche) sowie die bisher im Anhang der Verwaltungsordnung (VwO.d) enthaltenden Regelungen zur Mindestpersonalausstattung.

Durch die Verlängerung der Übergangszeit für § 2b UstG bis zum 31. Dezember 2022 können die vorgesehenen strukturellen Veränderungen – soweit sie nicht jetzt schon gängige Praxis sind – von den kirchlichen Körperschaften umgesetzt werden und die rechtlichen Regelungen und Satzungen angepasst oder aufgehoben werden.

Für weitere Erläuterungen wird auf die Synopse zum Verwaltungsorganisationsgesetz (Anlage 4) verwiesen.

b) Änderungen im Verbandsgesetz (VerbG)

Im Verbandsgesetz wird § 1 Absatz 4 eingefügt (s. Anlage 5). Mit dieser Ergänzung wird gewährleistet, dass ein Verband mit den Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle immer deckungsgleich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise ist.

c) Information zur Änderung der Verwaltungsordnungen (kameral/doppisch);

In den Verwaltungsordnungen kameral wie doppisch werden die §§ 3 bis 13 aufgehoben, weil die entsprechenden sachlichen Regelungen – soweit erforderlich – sich jetzt im Verwaltungsorganisationsgesetz befinden. Da hier als normgebende Instanz die Kirchenleitung zuständig ist (Artikel 159 Abs. 2 KO), wird diese Änderung hier lediglich informationshalber und zur Vervollständigung des Bildes mitgeteilt. Die Kirchenleitung wird nach Beschluss der Landessynode in ihrer nächsten erreichbaren Sitzung die entsprechende Aufhebung beschließen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigelegt:

Anlage 1: Urkundenentwurf für ein 66. Kirchengesetz zur Änderung der KO

Anlage 2: Synopse zum 66. Kirchengesetz zur Änderung der KO

Anlage 3: Urkundenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der EKvW

Anlage 4: Synopse zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Anlage 5: Synopse zur Änderung des Verbandsgesetzes

Entwurf

66. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom 19. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2020 (KABl. 2020 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 104 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für einen Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise eine zentrale Verwaltungsstelle einzurichten. ²Diese führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise und der dazugehörenden kirchlichen Körperschaften. ³Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden. ⁴Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich der zentralen Verwaltungsstelle sind in der Satzung zu regeln.“

2. Artikel 154 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 154

(1) ¹Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. ²Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.

(2) ¹Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Verantwortung vor der Kirchenleitung zu führen. ²Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung der Landeskirche) eingerichtet.

(3) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.“

3. In Artikel 155 Absatz 1 wird das Wort „Landeskirchenamt“ durch die Wörter „Kollegium des Landeskirchenamtes“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2020

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/66

Synopse zum 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
 (Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 KO)

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründungen/Erläuterungen
Artikel 104	Artikel 104	
<p>(1) Die Kreissynode kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln.</p>	<p>(1) [...]</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) ¹Durch Satzung soll im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden. ²Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich sind in der Satzung zu regeln.</p>	<p>(2) ¹Durch Satzung soll im eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für einen Kirchenkreis oder mehrere Kirchenkreise eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden einzurichten. ²Diese führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises oder der Kirchenkreise und der dazugehörigen kirchlichen Körperschaften. ³Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden. ⁴Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich der zentralen Verwaltungsstelle sind in der Satzung zu regeln.</p>	<p>Die weitreichenden Veränderungen in der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfordern es, die kirchenrechtlichen Bestimmungen so anzupassen, dass die Verwaltungsgeschäfte der kirchlichen Aufgaben der Körperschaften des öffentlichen Rechts (nach Artikel 4 KO sind dies die Ev. Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände) nur von diesen „kirchlichen Verwaltungen“ wahrgenommen werden dürfen („Anschluss- und Benutzungszwang“) und der Marktzugang Dritter zu kirchlichen Verwaltungsaufgaben ausgeschlossen wird. Dadurch sollen Mehrbelastungen durch die Umsatzsteuer vermieden werden, die ansonsten das Volumen der zu verteilenden Kirchensteuer schmälern würden.</p> <p>Die Verwaltungsgeschäfte der kirchlichen Körperschaften werden in der Regel bereits jetzt von zentralen Verwaltungsstellen auf Kirchenkreisebene erledigt. Bei allen Kirchenkreisen existieren seit langem zentrale Verwaltungsstellen, sodass es in der Kirchenordnung nur einer rechtlichen Klarstellung bedarf, um den bereits in der Verwaltungspraxis vorhandenen „Anschluss- und Benutzungszwang“ zweifelsfrei zu formulieren. Aus der Soll-Bestimmung wird eine verbindliche Regelung. Die Verwaltungsordnungen kamerale und doppische Fassung (Nr. 800-d und 800-k im FIS-Kirchenrecht) wurden</p>

Synopse zum 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
(Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 KO)

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründungen/Erläuterungen
		<p>bereits mit Wirkung vom 1. Januar 2018 entsprechend angepasst. Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass die zentrale Verwaltungsstelle durch Satzung des Kirchenkreises geregelt wird. Sofern die Verwaltung für mehrere Kirchenkreise erfolgen soll, ist der kirchliche Verband als kirchliche Körperschaft (des öffentlichen Rechts) Träger der Verwaltung.</p> <p>Der Begriff „zentrale Verwaltungsstelle“ ist eine neutrale Bezeichnung; in der jeweiligen Satzung kann beispielsweise der Begriff „Kreiskirchenamt“ beibehalten werden.</p> <p>Satz 2 verdeutlicht, dass der „Anschluss- und Benutzungszwang“ für den Kirchenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie die dazugehörenden kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände) gilt. Zugleich enthält Satz 3 eine Rechtsgrundlage für den Erlass eines Kirchengesetzes, in dem die Details geregelt werden können. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Ev. Kirche von Westfalen soll das Verwaltungsorganisationsgesetz durch die Landessynode 2020 verabschiedet werden. Das Gesetz enthält maßgebliche Bestimmungen zur Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte für Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise.</p> <p>Das Verwaltungsorganisationsgesetz regelt zum Beispiel wie die Abgrenzung der Verwaltungsaufgaben zwischen der Kirchengemeinde (Gemeindebüro), den ggf. bestehenden kirchlichen Verbänden und der zentrale Verwaltungsstelle erfolgen soll. Die Kirchengemeinden und die Verbände auf Ebene der Kirchengemeinden haben zugleich die Verpflichtung, im Rahmen des Notwendigen und Erforderlichen an der Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte durch die zentrale Ver-</p>

Synopse zum 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
 (Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 KO)

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründungen/Erläuterungen
		<p>waltungsstelle mitzuwirken. Durch die Änderung im bisherigen Satz 2 wird ein Bezug zur „zentralen Verwaltungsstelle“ hergestellt.</p>
<p>(3) ¹Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. ²Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>(3) [...]</p>	<p>unverändert</p>
<p>Artikel 154</p>	<p>Artikel 154</p>	
<p>(1) Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt ausgeübt.</p>	<p>(1) ¹Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Landeskirchenamt Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. ²Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.</p>	<p>In der Praxis wird immer wieder angefragt, ob mit dem in Art. 154 aufgeführten Begriff „Landeskirchenamt“ das Kollegium Landeskirchenamt, das Landeskirchenamt als Verwaltung oder beides zugleich gemeint ist. Zur Klarstellung erfolgt in Abs. 1 jetzt eine Präzisierung mit den Worten „Kollegium des Landeskirchenamtes“. Das „Kollegium des Landeskirchenamtes“ ist das Organ (Abs. 1), und die landeskirchliche Verwaltung ist die zentrale Verwaltungsstelle (Abs. 2 Satz 2). Dort, wo von „Mitgliedern des Landeskirchenamtes“ oder „Vorsitz des Landeskirchenamtes“ gesprochen wird, bedarf es keiner Änderung. Satz 2 hat den vormaligen Abs. 3 aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung ist nicht erfolgt.</p>
<p>(2) Das Landeskirchenamt hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen.</p>	<p>(2) ¹Das Landeskirchenamt Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche gemäß der Kirchenordnung und den Kirchengesetzen im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Verantwortung vor der Kirchenleitung und nach deren Richtlinien zu führen. ²Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Ver-</p>	<p>An der allgemeinen Aufgabenstellung des Kollegiums des Landeskirchenamtes werden keine Änderungen vorgenommen. Anstelle der nicht vollständigen Aufzählung der Rechtsnormen wird jetzt allgemein auf die „kirchliche Ordnung“ verwiesen, die alle Rechtsbestimmungen umfasst. Die Leitung der Landeskirche erfolgt im Auftrag der Landessynode durch das Organ „Kirchenleitung“ (Art. 142 KO). Deren Weisungen und Regelungen sind vom Organ „Kollegium des Landeskir-</p>

Synopse zum 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
(Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 KO)

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründungen/Erläuterungen
	waltung der Landeskirche) eingerichtet.	<p>chenamtes“ zu befolgen. Der Hinweis auf die „Richtlinienkompetenz“ der Kirchenleitung kann entfallen, da Abs. 1 das Weisungsrecht der Kirchenleitung explizit umfasst und der bisherige Abs. 4 (neu Abs. 3) der Kirchenleitung eine Ermächtigung gibt, über Verordnungen das Nähere zu regeln. Mit dem Klammerzusatz „Landeskirchenamt“ erübrigt es sich, die Bestimmungen der Kirchenordnung zu ändern, in denen dem Landeskirchenamt bestimmte Kompetenzen und Aufgaben zugewiesen werden (z. B. Genehmigungen, Ausnahmeregelungen, Beschwerden, Teilnahmerechte). Gemeint ist hier immer das Kollegium Landeskirchenamt. Weiteres regeln die Dienstordnung für das Landeskirchenamt (Nr. 90 im FIS-Kirchenrecht) sowie die Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt. Es ist eine Delegation von Entscheidungen für bestimmte Aufgaben auf die Dezernentinnen und Dezernenten vorgesehen.</p> <p>Die Verwaltungsaufgaben werden von der landeskirchlichen Verwaltung wahrgenommen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung der Landeskirche) eingerichtet ist, damit das Kollegium des Landeskirchenamtes in die Lage versetzt wird, seine Aufgaben erledigen zu können. In dem Entwurf eines Verwaltungsorganisationsgesetzes werden die Verwaltungsstellen der kirchlichen Körperschaften (insbesondere Gemeindebüro, Kreiskirchenamt, Verwaltung des Landeskirchenamtes) näher beschrieben. Es ist daher sinnvoll, in der Verfassung die zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung der Landeskirche) aufzunehmen. Für die Ebene der Kirchenkreise regelt Art. 104 Abs. 2 die Einrichtung von zentralen Verwaltungsstellen (Kreiskirchenämter).</p>

Synopse zum 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
 (Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 KO)

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründungen/Erläuterungen
(3) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium, das in geschwisterlicher Beratung beschließt.	(3) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium, das in geschwisterlicher Beratung beschließt.	Abs. 3 ist in Abs. 1 als Satz 2 eingefügt worden.
(4) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.	(3) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.	Bis auf die neue Absatzbezeichnung unverändert.
Art 155	Art 155	
(1) Dem Landeskirchenamt gehören an a) die Präses oder der Präses und die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, b) weitere theologische und rechtskundige Mitglieder. Die theologischen Mitglieder müssen ordiniert sein, die rechtskundigen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Außerdem können für besondere Aufgaben andere Mitglieder berufen werden.	(1) Dem Kollegium des Landeskirchenamtes gehören an a) [...] b) [...]	Anpassung an die unterscheidende Wortwahl in Art. 154 Abs. 1 Satz 1; im Übrigen unverändert.
(2) ¹ Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe b werden nach einem von der Landessynode festgelegten Stellenplan durch die Kirchenleitung im Hauptamt auf Lebenszeit oder im Nebenamt für die Dauer ihres Hauptamtes oder sonst auf Zeit berufen. ² Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.		
(3) ¹ Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz des Landeskirchenamtes. ² Sie oder er wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch die juristische Vizepräsidentin oder den juristischen Vizepräsidenten vertreten.		Formulierung eindeutig, denn einen Vorsitz gibt es nur im Kollegialorgan, nicht in der Verwaltungsstelle.

Synopse zum 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
(Zentrale Verwaltungen, Art. 104, 154, 155 KO)

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründungen/Erläuterungen
(4) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes, die nicht der Kirchenleitung angehören, sind zu den Sitzungen der Kirchenleitung in den Fragen ihres Arbeitsgebietes hinzuzuziehen.		Formulierung eindeutig, denn Mitglieder hat nur das Kollegialorgan, nicht die Verwaltungsstelle.

Entwurf

**Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 19. November 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Ziel, Leitung, Verantwortung

- § 1 Ziel der kirchlichen Verwaltung
- § 2 Leitungsorgane
- § 3 Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse
- § 4 Vorsitz
- § 5 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane
- § 6 Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden

Zweiter Abschnitt

Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung

- § 7 Verwaltungsstellen
- § 8 Gemeindebüro
- § 9 Kreiskirchenamt
- § 10 Leitung des Kreiskirchenamtes
- § 11 Die Verwaltung der Landeskirche
- § 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 13 Personal- und Sachmittelausstattung
- § 14 Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane

Dritter Abschnitt

Aufsicht

- § 15 Aufsicht
- § 16 Aufsicht durch den Kirchenkreis
- § 17 Aufsicht durch die Landeskirche

Vierter Abschnitt

Siegel, Ausführungsbestimmungen

- § 18 Siegelberechtigung
- § 19 Ausführungsverordnung

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmung

- § 20 Übergangsregelungen

Erster Abschnitt **Ziel, Leitung, Verantwortung**

§ 1

Ziel der kirchlichen Verwaltung

(1) ¹Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt als gegliederte Gesamtorganisation kirchlicher Körperschaften mit ihrer Verwaltung dazu bei, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. ²Die kirchlichen Körperschaften nehmen unbeschadet der ihnen nach der Kirchenordnung obliegenden Selbstverwaltung die ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsstellen wahr. ³Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften werden bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Entscheidungen von der kirchlichen Verwaltung unterstützt. ⁴Die kirchliche Verwaltung ist dabei an Recht und Gesetz gebunden und unterliegt der Führung der Leitungsorgane. ⁵Die kirchlichen Verwaltungsstellen wirken durch die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mit und tragen so zur Qualitätssicherung bei.

(2) ¹Die gesamte kirchliche Verwaltung erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. ²Gleiches gilt, wenn diese Verwaltungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, insbesondere mit Kirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit Kirchen anderer Konfession, dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern sowie öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten.

(3) Die Organisation der kirchlichen Verwaltung soll so gestaltet sein, dass ein möglichst hohes Maß an Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird.

§ 2

Leitungsorgane

(1) ¹Die Leitungsorgane führen die Geschäfte der kirchlichen Körperschaft, gewinnen die notwendigen ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden, richten die erforderlichen Ämter und Dienste ein und sorgen für die Beaufsichtigung aller mit der Ausführung der Geschäfte befassten Stellen und Personen. ²Sie sind zu ordnungsgemäßigem Verhalten (Compliance) insbesondere in Rechts- und Finanzangelegenheiten verpflichtet und sichern die Einhaltung durch ein internes Kontrollsystem (IKS).

(2) ¹Die Leitungsorgane tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der den Körperschaften zugewiesenen Aufgaben. ²Sie sind jederzeit berechtigt, durch ihre Vorsitzenden oder die nach der kirchlichen Ordnung Berechtigten Auskünfte und Unterlagen in ihren Angelegenheiten zu erhalten. ³Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) ¹Aus Rechtsgeschäften, die ohne die gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebene aufsichtliche Genehmigung oder von Personen ohne Ermächtigung abgeschlossen werden, wird die kirchliche Körperschaft nicht verpflichtet. ²Die Organhaftung gemäß § 89 BGB bleibt unberührt.

§ 3

Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse

(1) ¹Alle Maßnahmen der Leitung, insbesondere Verfügungen über kirchliches Vermögen oder die Übernahme von rechtlichen Verpflichtungen, bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung des Leitungsorgans. ²Einer Beschlussfassung bedürfen nicht die Geschäfte, die nach kirchlichem Recht auf Einzelpersonen übertragen sind; dazu gehören insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (2) Für jede Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.
- (3) ¹Für die Niederschriften ist unabhängig von einer digitalen Speicherung ein gebundenes Buch oder ein Loseblattbuch zu verwenden. ²Das Nähere kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden.

§ 4

Vorsitz

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel; hierbei kann sie oder er sich der zuständigen Verwaltungsstelle bedienen. ²Durch Satzung oder andere kirchenrechtliche Regelungen kann der Schriftwechsel in Verwaltungsangelegenheiten auf andere Personen übertragen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, die zur Mitwirkung Berufenen zu beteiligen.
- (3) ¹Wenn ein Leitungsorgan mit einem Beschluss oder einer Entscheidung seine Befugnisse überschreitet oder gegen das Recht verstößt, hat die oder der Vorsitzende den Beschluss zu beanstanden. ²Verbleibt das Leitungsorgan bei seinem Beschluss, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung der aufsichtführenden Stelle einzuholen. ³Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu deren Entscheidung auszusetzen.

§ 5

Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane

- (1) Die Mitglieder der Leitungsorgane tragen nach den Bestimmungen des kirchlichen und des allgemeinen Rechts gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.
- (2) ¹Sie haben Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. ²Das Leitungsorgan bestimmt die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme in die Unterlagen.
- (3) Für Schäden, die der kirchlichen Körperschaft oder Dritten dadurch entstehen, dass ein Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, haften neben der kirchlichen Körperschaft auch die beteiligten Mitglieder der Leitungsorgane nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Amtshaftung.

§ 6

Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden

- (1) ¹Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden sind für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Führung ihrer Geschäfte und ihre dienstlichen Handlungen verantwortlich. ²Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anweisungen haben sie bei der anordnenden Stelle unverzüglich schriftlich geltend zu machen.
- (2) Alle beruflich Mitarbeitenden haften nach Maßgabe der arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen für die durch ihr Verschulden entstehenden Schäden.

Zweiter Abschnitt

Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung

§ 7

Verwaltungsstellen

- (1) ¹Die kirchlichen Körperschaften bilden zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben die erforderlichen Verwaltungsstellen als rechtlich unselbstständige Einheiten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. ²Die Verwaltungsstellen sind für Kirchengemeinden die Gemeindebüros, für Kirchenkreise die Kreiskirchenämter und für die Landeskirche das Landeskirchenamt. ³Verbände können ein Verbandsbüro einrichten.

(2) ¹Die kirchlichen Körperschaften können auch gemeinsame (körperschaftsübergreifende) Verwaltungsstellen einrichten; diese werden in Trägerschaft eines gemeinsamen Verbandes geführt. ²Die Verbandssatzung muss Regelungen über die Finanzierung und die Besetzung der Verbandsorgane unter Berücksichtigung der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften sowie zur Aufsicht über den Verband treffen.

(3) Die kirchlichen Körperschaften sind zur Abnahme der Verwaltungsleistungen der für sie zuständigen Verwaltungsstellen verpflichtet.

(4) ¹Die Aufgaben der kirchlichen Körperschaften richten sich nach dem kirchlichen Recht und diesem Gesetz und werden von den dafür eingerichteten Verwaltungsstellen wahrgenommen. ²Die Aufgaben sind in der Ausführungsverordnung zu regeln. ³Die Ausführungsverordnung kann auch Regelungen zur Verteilung der Aufgaben zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche und Verbänden enthalten. ⁴Muster der Landeskirche für Dienst- und Geschäftsordnungen sind zu verwenden.

(5) ¹Für kleine Verwaltungsstellen kommt insbesondere für gleiche Arbeitsbereiche auch das arbeitsrechtliche Mehrarbeitgebermodell als personalübergreifendes Kooperationsformat in Betracht. ²Die Einrichtung von Mehrarbeitgeberstellen bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 8

Gemeindebüro

- (1) ¹Die Kirchengemeinde hält ein Gemeindebüro vor Ort vor. ²Das Gemeindebüro dient als kirchengemeindliche Anlaufstelle und nimmt Aufgaben der kirchengemeindlichen Verwaltung wahr.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 können mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsames Gemeindebüro einrichten. ²Ein solches Gemeindebüro kann in den Formen des § 7 eingerichtet werden.

§ 9

Kreiskirchenamt

- (1) ¹Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für jeden Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) einzurichten sowie Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich zu regeln. ²Das Kreiskirchenamt erledigt die Aufgaben, die keiner anderen Verwaltungsstelle sachlich oder örtlich zugewiesen sind (Auffangzuständigkeit).
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 können mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames Kreiskirchenamt einrichten. ²In der Satzung des Kirchenkreisverbandes ist sicherzustellen, dass die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung gemeinsam von den Kreissynodalvorständen im Verbandsvorstand oder dem entsprechenden Leitungsorgan der beteiligten Kirchenkreise wahrgenommen wird. ³Die Superintendentinnen oder Superintendenden der beteiligten Kirchenkreise müssen im Verbandsvorstand oder dem entsprechenden Leitungsorgan vertreten sein. ⁴Eine Superintendentin oder ein Superintendent führt den Vorsitz. ⁵Die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes liegt beim Vorsitz des Verbandsvorstandes oder dem Vorsitz des entsprechenden Leitungsorgans. ⁶Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Kreiskirchenamt entsprechend.

§ 10

Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) Der Verwaltungsleitung obliegen die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung im Kreiskirchenamt sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse und Weisungen des Leitungsorgans sowie der Dienst- und Geschäftsordnung.
- (2) ¹Die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. ²Die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung für das kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenamt werden vom Verbandsvorstand bestimmt.

(3) ¹Die Verwaltungsleitung verantwortet sich vor dem Kreissynodalvorstand und hat der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der gemeinsamen Verwaltung, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung, zu berichten. ²Bei gemeinsamen Kreiskirchenämtern verantwortet sich die Verwaltungsleitung vor dem Verbandsvorstand und berichtet allen beteiligten Kreissynoden.

(4) ¹Die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der Körperschaften, deren Verwaltungsaufgaben vom Kirchenkreis wahrzunehmen sind, werden von dem Kreiskirchenamt ausgeführt, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. ²Hält das Kreiskirchenamt eine Weisung oder einen Beschluss für rechtswidrig, so sind die Bedenken unverzüglich durch die Verwaltungsleitung dem jeweiligen Leitungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu geben. ³Besteht das Leitungsorgan auf der Durchführung der Weisung oder des Beschlusses, so legt das Leitungsorgan die Angelegenheit der aufsichtführenden Stelle zur Entscheidung vor. ⁴Bis zum Vorliegen dieser Entscheidung darf die Weisung oder der Beschluss durch das Kreiskirchenamt nicht ausgeführt werden, es sei denn, das zuständige Leitungsorgan der beteiligten Körperschaft weist dies ausdrücklich unter Angabe der Gründe schriftlich an.

§ 11

Die Verwaltung der Landeskirche

Das Kollegium des Landeskirchenamtes führt die allgemeine Verwaltung der Landeskirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

§ 12

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushalts bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten für das Kreiskirchenamt als auf die Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte durch Beschluss vorbehalten.

(3) Die Geschäfte und die Zuständigkeiten der laufenden Verwaltung können durch die Ausführungsverordnung für Gemeindebüro, Kreiskirchenamt, allgemeine Verwaltung der Landeskirche und Verbandsbüro weiter konkretisiert werden.

§ 13

Personal- und Sachmittelausstattung

(1) Die Verwaltungsstellen müssen ausreichend mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sein, um ihre Aufgaben in fachlicher und zeitlicher Hinsicht qualifiziert erledigen zu können.

(2) Eine Mindestpersonal- und Sachmittelausstattung zur Gewährleistung von Fachlichkeit und Arbeitsfähigkeit kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden.

§ 14

Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane

(1) Die Verwaltungsleitung und Mitarbeitende der Verwaltungsstellen können zu den Sitzungen der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und ihrer Verbände hinzugezogen werden.

(2) ¹Über die Teilnahme nach Absatz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende im Benehmen mit der Verwaltungsleitung. ²Für Ausschüsse der Leitungsorgane mit übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes wird zu den Verhandlungen der Kreissynode, bei gemeinsamem Kreiskirchenamt zu den Verhandlungen der entsprechenden Kreissynoden, mit beratender Stimme eingeladen, soweit sie ihr nicht in anderer Eigenschaft angehört.

(4) ¹Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes wird zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes oder bei gemeinsamem Kreiskirchenamt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. ²Hiervon kann der Kreissynodalvorstand oder der Verbandsvorstand im Einzelfall durch Beschluss abweichen.

Dritter Abschnitt **Aufsicht**

§ 15 **Aufsicht**

(1) ¹Die Aufsicht wird ausgeübt durch die Organe des Kirchenkreises und der Landeskirche. ²Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sich über alle ihrer Aufsicht unterliegenden Angelegenheiten zu unterrichten, dazu Berichte und Unterlagen anzufordern, an Ort und Stelle zu prüfen und den ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen Weisungen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erteilen.

(2) ¹Soweit Beschlüsse von Leitungsorganen der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist diese durch das Landeskirchenamt einzuholen. ²Beschlüsse, deren Ausführungen einer Genehmigung bedürfen, dürfen erst nach erteilter Genehmigung ausgeführt werden. ³Eine Nichtbeachtung kann haftungsrechtliche Folgen gemäß § 5 Absatz 3 nach sich ziehen.

§ 16 **Aufsicht durch den Kirchenkreis**

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts.

(2) ¹Der Kreissynodalvorstand wirkt nach Maßgabe der Kirchenordnung und dieses Kirchengesetzes an der Verwaltung der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände mit. ²Er hat die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinden und der Verbände zu überwachen, die Kirchengemeinden und Verbände zu beraten sowie die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen. ³Soweit die ordnungsgemäße Verwaltung in den Kirchengemeinden gefährdet ist, hat er dafür zu sorgen, dass die Mängel beseitigt werden.

§ 17 **Aufsicht durch die Landeskirche**

(1) ¹Die Organe der Landeskirche führen nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie deren Einrichtungen. ²Die zuständigen Organe der jeweiligen Körperschaften sind zu beteiligen.

(2) ¹Die Organe der Landeskirche führen ferner die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und ihrer Einrichtungen. ²Soweit eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann das Aufsichtsorgan Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Vermögens- und Finanzverwaltung wiederherzustellen. ³Soweit dem Aufsichtsorgan im Rahmen der Ersatzvornahme Kosten entstehen, sind diese von der kirchlichen Körperschaft zu erstatten.

(3) Bei Einrichtungen und Stiftungen, die nach Satzung oder Herkommen der unmittelbaren Aufsicht der Landeskirche unterstehen, führt das Landeskirchenamt die Aufsicht.

(4) Aufgaben der Aufsicht, die nach diesem Gesetz den Organen der Landeskirche zugeordnet sind, können den Organen der Kirchenkreise oder anderen Stellen, die den Organen der Landeskirche nachgeordnet sind, durch Beschluss übertragen werden.

Vierter Abschnitt Siegel, Ausführungsbestimmungen

§ 18

Siegelberechtigung

(1) ¹Kirchliche Körperschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt. ²Urkunden, die von ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, besitzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 415 ZPO). ³Sie bedürfen daher in den Fällen, in denen nach staatlichem Recht eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, keiner weiteren Beglaubigung.

(2) ¹Die Führung des Siegels kann durch Beschluss des rechtsvertretenden Leitungsorgans auf die Leitung der Verwaltungsstelle übertragen werden. ²Im Rahmen der Binnenorganisation kann die Leitung der Verwaltungsstelle die Führung des Siegels an Mitarbeitende delegieren.

(3) ¹Die Verwendung des Kirchensiegels richtet sich insbesondere nach der Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Die Ausführungsverordnung kann weitere Festlegungen zur Verwendung des Siegels treffen.

§ 19

Ausführungsverordnung

Die Kirchenleitung trifft die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen, insbesondere zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände durch Verordnung.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung

§ 20

Übergangsregelungen

Alle kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet bis zum 31. Dezember 2021 die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung dieses Gesetzes sowie zur Anpassung der bestehenden Satzungen zu fassen.

Artikel 2

Änderung des Verbandsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch die Erste Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017 (KABl. 2017 S. 135, 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Ein Verband mit den Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle hat sich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise zu decken.“
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „liegt“ durch das Wort „obliegt“ ersetzt und das Wort „ob“ wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

Entwurf des Verwaltungsorganisationsgesetzes (VwOrgG)	Begründungen / Erläuterungen
<p><i>Inhaltsverzeichnis redaktionell eingefügt</i></p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Ziel, Leitung, Verantwortung</p> <p>§ 1 Ziel der kirchlichen Verwaltung § 2 Leitungsorgane § 3 Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse § 4 Vorsitz § 5 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane § 6 Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung</p> <p>§ 7 Verwaltungsstellen § 8 Gemeindebüro § 9 Kreiskirchenamt § 10 Leitung des Kreiskirchenamtes § 11 Die Verwaltung der Landeskirche § 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung § 13 Personal- und Sachmittelausstattung § 14 Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Aufsicht</p> <p>§ 15 Aufsicht § 16 Aufsicht durch den Kirchenkreis § 17 Aufsicht durch die Landeskirche</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt Siegel, Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 18 Siegelberechtigung § 19 Ausführungsverordnung</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung</p> <p>§ 20 Übergangsregelungen</p>	<p>Mit der Schaffung eines neuen Verwaltungsorganisationsgesetzes für alle kirchlichen Körperschaften sollen die Grundregeln der Verwaltungsarbeit in einem Gesetz zusammengefasst werden. Dies dient der Übersichtlichkeit und der erleichterten Rechtsfindung mit dem Ziel einer effektiven, wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Verwaltung, die dem Auftrag der Kirche dient. Andere Landeskirchen haben ähnliche Normen geschaffen, vgl. das Verwaltungsstrukturgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (VerwG-EKiR) vom 12. Januar 2013 (zuletzt geändert 2014 und 2016).</p> <p>Das Gesetz soll die Verwaltungsorganisation als „Werkzeug“ (griechisch: Organon) der Kirche regeln. Ziel ist es, die Verwaltung auf den drei Verfassungsebenen der Landeskirche (Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Landeskirche) auf die Auftragserfüllung auszurichten. Verwaltung ist kein Selbstzweck.</p> <p>Einige Regelungen aus dem Ersten Abschnitt [Leitung, Verwaltung, Aufsicht] der Verwaltungsordnungen kamerale und doppische Fassung (VwO.d/k) wurden in den Entwurf des Verwaltungsorganisationsgesetzes übernommen und teilweise modifiziert. Die wesentlichen Regelungen der Verwaltungsordnungen VwO.d/k (Kirchenleitungs-Beschluss) werden künftig damit auf Gesetzesniveau gehoben (Landessynoden-Beschluss). Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden diese Regelungen in den Verwaltungsordnungen aufgehoben. Das entspricht auch genauer der begrenzten Verordnungsermächtigung in Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung (KO), wonach die „Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung“ von der Kirchenleitung geregelt werden kann, nicht aber die gesamte Verwaltungsorganisation. Regelungen, die nicht auf Gesetzesniveau gehoben werden müssen, aber auch nicht unter die Vermögens- und Finanzverwaltung im engeren Sinne gehören, werden ihren Ort in der Ausführungsverordnung finden. Das Gesetz sollte möglichst „schlank“ gehalten werden.</p>

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

	<p>Mit der in 2016 in Kraft getretenen Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine weitreichende Veränderung in der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts verbunden, von der auch alle kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts betroffen sind. § 2b UStG regelt die Unternehmerstellung juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Nur die im Rahmen öffentlicher Gewalt erbrachten Leistungen sind auch nach der Neuregelung grundsätzlich als Ausnahme nicht umsatzsteuerpflichtig, soweit die juristische Person Tätigkeiten ausübt, die ihr hoheitlich obliegen. Von dieser Sphäre der nichtunternehmerischen Tätigkeiten macht § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG dann eine Rückausnahme, sofern eine Behandlung der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde [Droege, Michael, Öffentlich-rechtlicher Körperschaftsstatus und Umsatzsteuerrecht, in: ZevKR 63 (2018), S. 57-78 (58)].</p> <p>Angesichts von Unsicherheiten im Normbestand, inklusive der Frage, ob § 2b Absatz 3 Ziffer 2 UStG schon europarechtskonform formuliert ist, wird hier ein dogmatisch sauberer Weg vorgeschlagen. Entscheidend für die Vermeidung von Wettbewerb ist, dass den kirchlichen Körperschaften der Landeskirche gesetzlich „exklusiv“ Aufgaben zugewiesen werden. Die arbeitsteilige Aufteilung unter den drei Verfassungsebenen erfolgt grundsätzlich durch die Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz.</p> <p>Der Zusammenhang der kirchlichen Verwaltung mit der kirchlichen Finanzordnung im Einzelnen wird im Finanzausgleichsgesetz (FAG), der Verwaltungsordnung Doppische Fassung (VwO.d) und weiteren untergesetzlichen Normen (insbesondere Finanzausgleichssatzungen) geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Ziel, Leitung, Verantwortung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Ziel der kirchlichen Verwaltung</p> <p>(1) ¹Die Evangelische Kirche von Westfalen trägt als gegliederte Gesamtorganisation kirchlicher Körperschaften mit ihrer Verwaltung</p>	<p>In § 1 werden die Aufgabe und das Ziel der kirchlichen Verwaltung beschrieben und damit das Ziel dieses Gesetzes formuliert. „Evangelische Kirche von Westfalen“ umfasst hier nicht lediglich die landeskirchliche Ebene, sondern alle Kirchengemeinden,</p>

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p>dazu bei, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. ²Die kirchlichen Körperschaften nehmen unbeschadet der ihnen nach der Kirchenordnung obliegenden Selbstverwaltung die ihnen zugewiesenen Verwaltungsaufgaben in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungsstellen wahr. ³Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften werden bei der Vorbereitung und Ausführung ihrer Entscheidungen von der kirchlichen Verwaltung unterstützt. ⁴Die kirchliche Verwaltung ist dabei an Recht und Gesetz gebunden und unterliegt der Führung der Leitungsorgane. ⁵Die kirchlichen Verwaltungsstellen wirken durch die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mit und tragen so zur Qualitätssicherung bei.</p> <p>(2) ¹Die gesamte kirchliche Verwaltung erfolgt in Ausübung kirchlicher öffentlicher Gewalt im Rahmen des kirchlichen Selbstverständnisses und dient der Wahrnehmung der seelsorglichen, pastoralen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher kirchengesetzlicher Normen, auch wenn im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden. ²Gleiches gilt, wenn diese Verwaltungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen oder staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, insbesondere mit Kirchen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit Kirchen anderer Konfession, dem Bund, den Ländern, den Kommunen, öffentlich-rechtlichen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen Kammern sowie öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten.</p> <p>(3) Die Organisation der kirchlichen Verwaltung soll so gestaltet sein, dass ein möglichst hohes Maß an Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird.</p>	<p>Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und die Ev. Kirche von Westfalen (Landeskirche).</p> <p>„Verwaltung dient [...] der inneren und äußeren Ordnung des jeweiligen Sachhandelns, indem sie dessen Abläufe organisiert und rechtsförmige wie informelle Entscheidungen vorbereitet und trifft [Wißmann, Hinnerk in Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, § 25 Rn. 4 m.w.N.]“. Die Verwaltung ist deshalb kein Selbstzweck, sondern dient der von der jeweiligen Körperschaft verantworteten Auftragserfüllung.</p> <p>Absatz 1 stellt fest, dass die Verwaltung der Führung der Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften unterliegt. Die Verwaltung unterstützt die Leitungsorgane bei ihrer kirchlichen Arbeit durch Übernahme der Verwaltungstätigkeiten. „Unterstützen“ meint Beraten, Vorbereiten und auf jedwede mögliche Weise zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags beizutragen. Ziel ist das arbeitsteilige Zusammenwirken aller Ebenen in der Landeskirche.</p> <p>Absatz 2 orientiert sich an dem Entwurf für § 1 Kirchliches Verwaltungsgesetz–KVwG der Landeskirche Württemberg und dient der Klarstellung von Rolle und Funktion einer kirchlichen Körperschaft gegenüber Finanzbehörden, insbesondere im Blick auf die neu eingeführte Umsatzsteuerpflicht.</p> <p>Absatz 3 benennt Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit als Grundmaßstäbe und Ziele für eine gute Verwaltungsorganisation. Für die Haushaltsaufstellung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bereits in § 66 VwO.d geregelt.</p>
--	--

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p style="text-align: center;">§ 2 Leitungsorgane</p> <p>(1) ¹Die Leitungsorgane führen die Geschäfte der kirchlichen Körperschaft, gewinnen die notwendigen ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden, richten die erforderlichen Ämter und Dienste ein und sorgen für die Beaufsichtigung aller mit der Ausführung der Geschäfte befassten Stellen und Personen. ²Sie sind zu ordnungsgemäßigem Verhalten (Compliance) insbesondere in Rechts- und Finanzangelegenheiten verpflichtet und sichern die Einhaltung durch ein internes Kontrollsystem (IKS).</p>	<p>Abs. 1 ist angelehnt an § 3 Abs. 1 VwO.d/VwO.k und an Art. 9 Abs. 1 KO.</p> <p>Abs. 1 betont die Leitungsaufgabe im Blick auf die Körperschaft insgesamt. Normadressat ist hier das Organ im Unterschied zu § 5, der die Organwalter (d.h. die Mitglieder des Leitungsorgans) adressiert.</p> <p>Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Leitungsorgane zu <i>Compliance</i> insbesondere in Rechts- und Finanzangelegenheiten. Der Begriff <i>Compliance</i> stammt aus dem angloamerikanischen Rechtsraum, ist aber mittlerweile auch im deutschen Sprachraum und insbesondere in der Arbeitswelt ein gebräuchlicher Begriff geworden [vgl. Schockenhoff, Martin, „Compliance im Verein“ in: NZG 8/2019, S. 281-291 (281)]. Gemeint ist ein ordnungsgemäßes Verhalten einer Person. Die Organe juristischer Personen sind aber nicht nur bei ihrem eigenen Handeln dazu verpflichtet, die Gesetze zu beachten, sondern sie müssen auch dafür sorgen, dass sich sämtliche Mitarbeiter der juristischen Person an die Gesetze halten. Hierin liegt die eigentliche Bedeutung von <i>Compliance</i> [vgl. Schockenhoff, Martin, „Compliance im Verein“ in: NZG 8/2019, S. 281-291 (282)]. Eine unmittelbare Übersetzung - etwa „Normkonformität“, „Gesetzesbefolgung“ oder „Regeltreue“ - trifft nicht den vollständigen Bedeutungsinhalt des Wortes <i>Compliance</i>. Ebenso sind die Bezeichnungen „Ordnungsgemäßheit“ und „Risikominimierung“ zu eng. <i>Compliance</i> umfasst „das Einhalten wollen“ von Gesetzen, Richtlinien und freiwilligen Kodizes und darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Regelabweichungen und Rechtsverstößen. <i>Compliance</i> trägt den Gedanken der regulierten Selbstregulierung in sich („<i>enforced self-regulation</i>“). Insgesamt sind damit alle Maßnahmen umfasst und eine Haltung beschrieben, die ordnungsgemäßes Verhalten aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirche sicherstellt.</p> <p>Der Begriff <i>Compliance</i> wurde im Januar 2019 auch in die Verwaltungsordnungen kamerale und doppelte Fassung aufgenommen: <u>§ 3 VwO.d/k</u>:</p> <p>„(1) ¹Die Leitung der Vermögens- und Finanzverwaltung liegt bei den Organen, die jeweils durch die Kirchenordnung, besondere Kirchengesetze, Satzungen oder kirchenrechtliche Vereinbarungen bestimmt sind. ²Diese sind zur <i>Compliance</i> insbesondere in Rechts- und</p>
--	--

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p>(2) ¹Die Leitungsorgane tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der den Körperschaften zugewiesenen Aufgaben. ²Sie sind jederzeit berechtigt, durch ihre Vorsitzenden oder die nach der kirchlichen Ordnung Berechtigten Auskünfte und Unterlagen in ihren Angelegenheiten zu erhalten. ²Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendige Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(3) ¹Aus Rechtsgeschäften, die ohne die gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebene aufsichtliche Genehmigung oder von Personen ohne Ermächtigung abgeschlossen werden, wird die kirchliche Körperschaft nicht verpflichtet. ²Die Organhaftung gemäß § 89 BGB bleibt unberührt.</p>	<p><i>Finanzangelegenheiten verpflichtet und sichern die Einhaltung durch ein internes Kontrollsystem (IKS).[...]</i>“</p> <p>Die Verpflichtung zur Compliance und Sicherung durch ein internes Kontrollsystem (IKS) stellen keine „neuen“ Aufgaben dar; hiermit wird die auch bisher erwartete sachgerechte Aufgabenerfüllung mit methodischem Werkzeug unterlegt.</p> <p>Abs. 2 konkretisiert die Auskunftsrechte und -pflichten; er ist § 5 VerwaltungsstrukturG.EKiR nachgebildet.</p> <p>Abs. 3 entspricht wortgetreu § 3 Absatz 4 VwO.d/VwO.k. Entsprechend § 177 BGB (Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht) ist ein Rechtsgeschäft, das ohne aufsichtliche Genehmigung oder ohne Ermächtigung im Namen einer Körperschaft abgeschlossen wurde, für diese nicht rechtlich bindend. § 177 BGB gilt auch, wenn Organe öffentlich-rechtlicher Körperschaften die Grenzen ihrer Vertretungsmacht überschreiten [vgl. Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Auflage 2020 § 177 Rn. 1].</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung und Nachweis der Beschlüsse</p> <p>(1) ¹Alle Maßnahmen der Leitung, insbesondere Verfügungen über kirchliches Vermögen oder die Übernahme von rechtlichen Verpflichtungen, bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung des Leitungsorgans. ²Einer Beschlussfassung bedürfen nicht die Geschäfte, die nach kirchlichem Recht auf Einzelpersonen übertragen sind; dazu gehören insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(2) Für jede Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein gesonderter Beschluss zu fassen.</p>	<p>§ 3 findet für alle kirchlichen Körperschaften auf allen drei Verfassungsebenen der Landeskirche (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche) Anwendung.</p> <p>Abs. 1 entspricht § 4 Abs. 1 VwO.d und § 4 Abs. 1 VerwaltungsstrukturG.EKiR (zuletzt geändert 2019). Grundsätzlich ist für alle „Maßnahmen der Leitung“ ein Beschluss des Leitungsorgans notwendig. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung (vgl. dazu § 12 Abs. 1) sowie auf Einzelpersonen übertragene Geschäfte bedürfen nicht der Beschlussfassung. Das betrifft konkret auf landeskirchlicher Ebene beispielsweise die Entscheidungen von Dezernentinnen und Dezernenten und auf kreiskirchlicher Ebene gegebenenfalls Entscheidungen durch Superintendentinnen und Superintendenten, Verwaltungsleitungen oder Abteilungsleitungen im Kreiskirchenamt.</p> <p>Abs. 2 ist angelehnt an § 4 Abs. 2 VwO.d/VwO.k:</p>

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p>(3) ¹Für die Niederschriften ist unabhängig von einer digitalen Speicherung ein gebundenes Buch oder ein Loseblattbuch zu verwenden. ²Das Nähere kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden.</p>	<p>„Für jede Angelegenheit ist ein besonderer Beschluss zu fassen.“</p> <p>Abs. 3 folgt § 4 Abs. 3 Satz 1 VwO.d. Neu eingefügt ist der Einschub „unabhängig von einer digitalen Speicherung“. Die digitale Speicherung der Niederschriften dient nur als Arbeitssicherung. Die Regelung des Abs. 3 Satz 1 erlaubt nicht den Verzicht auf die Verwendung eines gebundenen Buches oder eines Loseblattbuches. Eine digitale Regelung bedarf weiterer Klärung der Bedingungen (Einführung eines Dokumentenmanagementsystems – DMS) und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Das Projekt Cumulus legt dafür gegenwärtig die Grundlagen.</p> <p>Die Niederschrift / das Protokoll umfasst nur die kollegialen Beschlüsse, nicht die Entscheidungen, die durch Einzelpersonen getroffen wurden (Dezernenten, Superintendenten, Verwaltungsleitungen im Fall der laufenden Verwaltung).</p> <p>Die Regelungen der Verwaltungsordnung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 bis Abs. 5 VwO.d) finden sich nunmehr in der Ausführungsverordnung zum Verwaltungsorganisationsgesetz (AusfVO.VwOrgG). Nach § 19 VwOrgG trifft die Kirchenleitung die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen durch Verordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz</p> <p>(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel; hierbei kann sie oder er sich der zuständigen Verwaltungsstelle bedienen. ²Durch Satzung oder andere kirchenrechtliche Regelungen kann der Schriftwechsel in Verwaltungsangelegenheiten auf andere Personen übertragen werden.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, die zur Mitwirkung Berufenen zu beteiligen.</p>	<p>§ 4 VwOrgG orientiert sich an § 6 VwO.d.</p> <p>§ 4 gilt für alle kirchlichen Körperschaften; der Einschub aus § 6 Abs. 1 Satz 2 VwO.d „oder eine zuständige zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt)“ muss deshalb hier entfallen.</p> <p>Abs. 1 Satz 1: Die Vorsitzrolle des Leitungsorgans mit den unterschiedlichen Aspekten der Leitungsaufgabe wird im Verfassungsrecht normiert (vgl. Art. 64, 65, 109, 153 Abs. 1 Satz 3 Kirchenordnung [KO]). Hier geht es um die Rolle im Verhältnis zur ausführenden Verwaltung.</p> <p>Abs. 1 Satz 2: Die „anderen Personen“ sind solche in demselben Leitungsorgan oder in derselben Verwaltungsstelle. Damit wird durch Organisationsregelung eine arbeitsteilige Ausführungsverantwortung ermöglicht. Auch wenn konkrete Bereiche der Ausführungsverantwortung vom Leitungsorgan auf Verwaltungseinheiten übertragen werden, setzt sich die Verantwortung des Leitungsorgans als Leitungs- und Aufsichtsverantwortung fort.</p>

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p>(3) ¹Wenn ein Leitungsorgan mit einem Beschluss oder einer Entscheidung seine Befugnisse überschreitet oder gegen das Recht verstößt, hat die oder der Vorsitzende den Beschluss zu beanstanden. ²Verbleibt das Leitungsorgan bei seinem Beschluss, hat die oder der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung der aufsichtführenden Stelle einzuholen. ³Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu deren Entscheidung auszusetzen.</p>	<p>In Abs. 3 Satz 2 wird zur Klarstellung „aufsichtführende Stelle“ anstatt „zuständige Stelle“ (vgl. die Formulierung in § 6 Abs. 3 Satz 2 VwO.d) verwendet. Für das Presbyterium führt die Aufsicht die Superintendentin oder der Superintendent; für den Kreissynodalvorstand führt die Aufsicht das Landeskirchenamt; für das Kollegium des Landeskirchenamtes führt die Kirchenleitung die Aufsicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Leitungsorgane</p> <p>(1) Die Mitglieder der Leitungsorgane tragen nach den Bestimmungen des kirchlichen und des allgemeinen Rechts gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte.</p> <p>(2) ¹Sie haben Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. ²Das Leitungsorgan bestimmt die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme in die Unterlagen.</p> <p>(3) Für Schäden, die der kirchlichen Körperschaft oder Dritten dadurch entstehen, dass ein Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, haften neben der kirchlichen Körperschaft auch die beteiligten Mitglieder der Leitungsorgane nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über die Amtshaftung.</p>	<p>Abs. 1 entspricht inhaltlich § 5 Abs. 1 VwO.d/VwO.k. Statt „kirchlichen Gesetzen“ wird hier die Formulierung „kirchliches und allgemeines Recht“ verwendet, um das mögliche Verständnis einer Engführung auf förmliche Gesetze zu vermeiden.</p> <p>Aus Abs. 2 ergibt sich für die Mitglieder der Leitungsorgane ein Recht auf Information und Einsichtnahme in die Unterlagen, die die Arbeit in ihrem Verantwortungsbereich betreffen. Nur so ist es ihnen möglich, die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte übernehmen zu können. Abs. 2 ist wortgleich mit § 5 Abs. 2 VwO.d/k.</p> <p>Abs. 3 ist wortgleich mit § 5 Abs. 3 VwO.d/k. Danach haften neben der kirchlichen Körperschaft auch die Mitglieder der Leitungsorgane für Schäden, die sie durch grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen verursacht haben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Verantwortlichkeit der Mitarbeitenden</p> <p>(1) ¹Alle ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden sind für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Führung ihrer Geschäfte und ihre dienstlichen Handlungen verantwortlich. ²Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anweisungen haben sie bei der anordnenden Stelle unverzüglich schriftlich geltend zu machen.</p>	<p>§ 6 orientiert sich an § 9 VwO.d. Gemäß Art. 18 KO sind alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Unterscheidung zwischen ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in den Regelungen des § 9 VwO.d und zur Hervorhebung von § 9 S. 2 VwO.d wird § 6 VwOrgG in zwei Absätze aufgeteilt und Abs. 2 enthält für die beruflich Mitarbeitenden besondere Formulierungen.</p>

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p>(2) Alle beruflich Mitarbeitenden haften nach Maßgabe der arbeits- oder dienstrechtlichen Bestimmungen für die durch ihr Verschulden entstehenden Schäden.</p>	<p>Für Schäden, die durch Ehrenamtliche verursacht werden, hat die Landeskirche über die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH Sammelversicherungsverträge abgeschlossen.</p> <p>Nach den arbeitsrechtlichen Regelungen zum innerbetrieblichen Schadensausgleich haften Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit durch sie verursachte Schäden abhängig von dem Verschuldensgrad. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit besteht eine volle Haftung des Arbeitnehmers, bei mittlerer („normaler“) Fahrlässigkeit wird die Haftung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer nicht. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haften nach § 33 Kirchenbeamtenengesetz der EKD für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p>
<p>Zweiter Abschnitt Verwaltungsstellen, Aufgaben, Ausstattung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Verwaltungsstellen</p> <p>(1) ¹Die kirchlichen Körperschaften bilden zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben die erforderlichen Verwaltungsstellen als rechtlich unselbstständige Einheiten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. ²Die Verwaltungsstellen sind für Kirchengemeinden die Gemeindebüros, für Kirchenkreise die Kreiskirchenämter und für die Landeskirche das Landeskirchenamt. ³Verbände können ein Verbandsbüro einrichten.</p> <p>(2) ¹Die kirchlichen Körperschaften können auch gemeinsame (körperschaftsübergreifende) Verwaltungsstellen einrichten; diese werden in Trägerschaft eines gemeinsamen Verbandes geführt. ²Die Verbandssatzung muss Regelungen über die Finanzierung und die Besetzung der Verbandsorgane unter Berücksichtigung der</p>	<p>§ 7 sieht vor, dass kirchliche Körperschaften erforderliche Verwaltungsstellen bilden; damit ist die lex specialis-Regelung in Art. 104 Abs. 2 KO für Kreiskirchenämter dogmatisch betrachtet nicht mehr erforderlich. Nach Art. 104 Abs. 1 KO trifft die Kreissynode durch Satzung die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises oder die in Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen. § 9 Abs. 1 Satz 1 VwOrgG nimmt die Regelung im Übrigen auch auf.</p> <p>Abs. 1 Satz 1 gibt den kirchlichen Körperschaften die Bildung der erforderlichen Verwaltungsstellen auf. Da dies auf den verschiedenen Verfassungsebenen nach unterschiedlichen Normen geschieht, wird „nach Maßgabe des kirchlichen Rechts“ hinzugefügt. Ein Verband für ein gemeinsames Kreiskirchenamt bedarf typischerweise keines eigenständigen Verbandsbüros.</p> <p>Abs. 2 ergänzt Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich gemeinde- und kirchenkreisübergreifender Verwaltungsstellen. „Gemeinsam“ wird hier als „körperschaftsübergreifend“ für dieses Gesetz definiert. Die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte erfordert es, dass alle kirchlichen Verwaltungsstellen sich im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben in der gegliederten Gesamtorganisation</p>

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p>Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften sowie zur Aufsicht über den Verband treffen.</p> <p>(3) Die kirchlichen Körperschaften sind zur Abnahme der Verwaltungsleistungen der für sie zuständigen Verwaltungsstellen verpflichtet.</p> <p>(4) ¹Die Aufgaben der kirchlichen Körperschaften richten sich nach dem kirchlichen Recht und diesem Gesetz und werden von den dafür eingerichteten Verwaltungsstellen wahrgenommen. ²Die Aufgaben sind in der Ausführungsverordnung zu regeln. ³Die Ausführungsverordnung kann auch Regelungen zur Verteilung der Aufgaben zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Landeskirche und Verbänden enthalten. ⁴Muster der Landeskirche für Dienst- und Geschäftsordnungen sind zu verwenden.</p> <p>(5) ¹Für kleine Verwaltungsstellen kommt insbesondere für gleiche Arbeitsbereiche auch das arbeitsrechtliche Mehrarbeitgebermodell als personalübergreifendes Kooperationsformat in Betracht. ²Die Einrichtung von Mehrarbeitgeberstellen bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p>	<p>gegenseitig unterstützen (vgl. § 1 VwOrgG). Strikt vermieden werden sollte eine Leistungserbringung über Körperschaftsgrenzen hinweg, ohne dass dies eine gesetzliche Aufgabe wäre, weil dann ein umsatzsteuerbarer Geschäftsvorgang entstünde.</p> <p>Abs. 3 formuliert die Abnahmepflicht für die kirchliche Körperschaft im Blick auf die Verwaltungsleistung der zuständigen Verwaltungsstelle.</p> <p>Abs. 4 betrifft die Aufgaben der jeweiligen Verwaltungsstellen. Dort, wo die Verwaltungstätigkeit auf Grundlage gesetzlich geregelter Aufgabenzuweisung erfolgt, tritt die Verwaltung nicht als Unternehmer im Sinne des Steuerrechts auf. Gesetz im materiellen Sinne ist auch die AusfVO.VwOrgG, in der die Aufgaben konkret benannt werden. Die Empfehlungen aus dem Gutachten des Projekts „Personal- und Sachmittelausstattung kreiskirchlicher Verwaltungen“ („PSA II - Gutachten“; siehe Fachinformationssystem Kirchenrecht, Rundschreiben Nr. 34/2014) wurden in diesem Zusammenhang in die AusfVO.VwOrgG eingearbeitet. Die aktuelle Überarbeitung im Blick auf „PSA III“ hat als Ziel die strukturelle und inhaltliche Plausibilisierung des Aufgabenplanes für die Kreiskirchenämter (hinsichtlich einer Abstraktionslogik als auch einer Funktionslogik) sowie eine Aktualisierung der Bemessung. Die Ergebnisse werden in die AusfVO.VwOrgG übernommen.</p> <p>Abs. 5: Als Alternative zum Verband bei gemeinsamen Verwaltungsstellen kommt für kleine Verwaltungsstellen wie beispielsweise Gemeindebüros auch das sogenannte Mehrarbeitgebermodell in Betracht. Dabei können Mitarbeitende mehreren Arbeitgebern zugeordnet werden und damit auch von mehreren Stellen Aufgaben erhalten; Löhne sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Hier werden nicht die Aufgaben, sondern die Mitarbeitenden zugeordnet. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch das Landeskirchenamt liegt hier im Leitungsfeld Personal. Die Mehrheit von Arbeitgebern in einem Arbeitsverhältnis weist etliche Besonderheiten auf und ist nur selten anzutreffen, weshalb die Genehmigungspflicht durch das Landeskirchenamt vorgesehen ist. Alle</p>
---	--

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

	<p>Arbeitgeber sind Gesamtschuldner hinsichtlich der Beschäftigungs- und Vergütungspflicht des Arbeitnehmers. Eine Kündigung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers kann nur insgesamt, von und gegenüber allen auf einer Seite Beteiligten erfolgen. Ausdrücklich abweichende Vereinbarungen sind möglich und sollten für spätere Konfliktfälle zwischen den Arbeitgebern vorab getroffen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gemeindebüro</p> <p>(1) ¹Die Kirchengemeinde hält ein Gemeindebüro vor Ort vor. ²Das Gemeindebüro dient als kirchengemeindliche Anlaufstelle und nimmt Aufgaben der kirchengemeindlichen Verwaltung wahr.</p> <p>(2) ¹Abweichend von Absatz 1 können mehrere Kirchengemeinden ein gemeinsames Gemeindebüro einrichten. ²Ein solches Gemeindebüro kann in den Formen des § 7 eingerichtet werden.</p>	<p>§ 8 enthält konkretisierende Regelungen für die nach § 7 zu bildenden Verwaltungsstellen auf Gemeindeebene (Gemeindebüros und gemeindeübergreifende Gemeindebüros). Vgl. Art. 7 Abs. 1 KO und Art. 52 KO.</p> <p>Jede Kirchengemeinde richtet als Körperschaft ein Gemeindebüro für die Gemeindeglieder vor Ort als Anlaufstelle ein, soweit nicht nach Abs. 2 von mehreren Kirchengemeinden ein gemeinsames Gemeindebüro eingerichtet wird. Die in dem Gemeindebüro wahrzunehmenden Aufgaben werden entsprechend § 7 Abs. 4 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Kreiskirchenamt</p> <p>(1) ¹Durch Satzung eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes ist für jeden Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) einzurichten sowie Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich zu regeln. ²Das Kreiskirchenamt erledigt die Aufgaben, die keiner anderen Verwaltungsstelle sachlich oder örtlich zugewiesen sind (Auffangzuständigkeit).</p>	<p>§ 9 enthält konkretisierende Regelungen für die nach § 7 zu bildenden Verwaltungsstellen auf Kreisebene (Kreiskirchenämter und kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenämter).</p> <p>In jedem Kirchenkreis soll es nur eine gemeinsame Verwaltungsstelle (das Kreiskirchenamt) geben, die grundsätzlich die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und gegebenenfalls vorhandener Verbände erledigt. Dies wird bereits seit Einführung des § 10 VwO.d so praktiziert; insofern orientiert sich § 9 Abs. 1 VwOrgG an § 10 Abs. 1 Satz 1-3 VwO.d.</p> <p>Abs. 1 Satz 1 übernimmt die Regelung aus Art. 104 Abs. 2 Satz 1 KO. Die Verwaltungsstellen erledigen die ihnen aufgetragenen Verwaltungsgeschäfte, bereiten kirchenaufsichtliche Maßnahmen vor, führen diese durch und dienen den kirchlichen Körperschaften ihres Zuständigkeitsbereichs in allen Verwaltungsangelegenheiten. Es ist auch möglich, eine Verwaltungsstelle auf verschiedene Standorte zu verteilen; wobei die einheitliche Leitung der gemeinsamen Verwaltung sichergestellt bleiben muss, einschließlich einer funktionierenden und effizienten Organisation der</p>

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p>(2) ¹Abweichend von Absatz 1 können mehrere Kirchenkreise ein gemeinsames Kreiskirchenamt einrichten. ²In der Satzung des Kirchenkreisverbandes ist sicherzustellen, dass die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung gemeinsam von den Kreissynodalvorständen im Verbandsvorstand oder dem entsprechenden Leitungsorgan der beteiligten Kirchenkreise wahrgenommen wird. ³Die Superintendentinnen oder Superintendenden der beteiligten Kirchenkreise müssen im Verbandsvorstand oder dem entsprechenden Leitungsorgan vertreten sein. ⁴Eine Superintendentin oder ein Superintendent führt den Vorsitz. ⁵Die Dienst- und Fachaufsicht über die Leitung des gemeinsamen Kreiskirchenamtes liegt beim Vorsitz des Verbandsvorstandes oder dem Vorsitz des entsprechenden Leitungsorgans. ⁶Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Kreiskirchenamt entsprechend.</p>	<p>Verwaltungsstelle als Einheit. Träger dieser Verwaltungsstelle soll der Kirchenkreis sein oder der entsprechende Verband.</p> <p>Die Körperschaften des öffentlichen Rechts umfassen auch ihre unselbstständigen Dienste und Einrichtungen. Eigenständige (gegebenenfalls zugeordnete) Einrichtungen verwalten sich grundsätzlich selbst (z. B. rechtlich selbstständige Stiftung).</p> <p>Abs. 1 Satz 2 regelt eine Auffangzuständigkeit und stärkt damit die kreiskirchliche Verwaltung gegenüber den anderen Ebenen. Die Auffangzuständigkeit wirkt umsatzsteuerlich wie eine gesetzliche Aufgabenzuweisung.</p> <p>Ein nach Abs. 2 eingerichtetes kirchenkreisübergreifendes Kreiskirchenamt ersetzt die ansonsten bei den einzelnen Kirchenkreisen bestehenden Kreiskirchenämter.</p> <p>Die in Abs. 2 Satz 2 erwähnte Verbandssatzung kann auch regeln, dass bestimmte Vorgänge zusätzlich der Zustimmung der beteiligten Kreissynoden bedürfen. Ebenso kann die Einbindung der Kreissynodalvorstände in das Leitungsgeschäft des Verbandes besondere Regelungen erfahren.</p> <p>Zu Abs. 2 Satz 3 und 4 vgl. Art. 114 Abs. 2 KO. Der Vorsitz im Verbandsvorstand soll von den Superintendentinnen und Superintendenden im Wechsel nach der Regelung der Satzung wahrgenommen werden.</p> <p>Abs. 2 Satz 6 eröffnet den Anwendungsbereich der Regelungen für das Kreiskirchenamt auch für das kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenamt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Leitung des Kreiskirchenamtes</p> <p>(1) Der Verwaltungsleitung obliegen die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung im Kreiskirchenamt sowie die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden auf der Grundlage der</p>	<p>Die Führungs- und Leitungsaufgaben der gemeinsamen Verwaltungsstelle umfassen die Verantwortung für die Verwaltungsarbeit insgesamt, die Vertretung der Arbeit nach außen sowie die Steuerung der Verwaltungsorganisation. Dies kann das Setzen von Zielen, das Kontrollieren von deren Einhaltung, den verantwortlichen Personaleinsatz, Personalentwicklungsmaßnahmen,</p>

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p>Rahmenbeschlüsse und Weisungen des Leitungsorgans sowie der Dienst- und Geschäftsordnung.</p> <p>(2) ¹Die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. ²Die Verwaltungsleitung und ihre Stellvertretung für das kirchenkreisübergreifende Kreiskirchenamt werden vom Vorstand bestimmt.</p> <p>(3) ¹Die Verwaltungsleitung verantwortet sich vor dem Kreissynodalvorstand und hat der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der gemeinsamen Verwaltung, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung, zu berichten. ²Bei gemeinsamen Kreiskirchenämtern verantwortet sich die Verwaltungsleitung vor dem Vorstand und berichtet allen beteiligten Kreissynoden.</p> <p>(4) ¹Die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der Körperschaften, deren Verwaltungsaufgaben vom Kirchenkreis wahrzunehmen sind, werden von dem Kreiskirchenamt ausgeführt, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. ²Hält das Kreiskirchenamt eine Weisung oder einen Beschluss für rechtswidrig, so sind die Bedenken unverzüglich durch die Verwaltungsleitung dem jeweiligen Leitungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen zu geben.</p>	<p>Qualitätssicherung sowie die Beobachtung der weiteren Aufgabenentwicklung beinhalten.</p> <p>Abs. 1: Die „Verwaltungsleitung“ kann auch aus mehreren Personen bestehen. Dass ein Kreiskirchenamt durch ergänzende untergesetzliche Binnenregelungen Verantwortlichkeiten (etwa Dienst- und Fachaufsicht im konkreten Fall) delegieren kann, bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Die Verbandssatzung des kirchenkreisübergreifenden Kreiskirchenamtes kann Regelungen zur verbindlichen Beteiligung der kreiskirchlichen Leitungsorgane treffen; eine Regelung im Gesetz ist deshalb nicht erforderlich. Die Dienst- und Geschäftsordnung wird vom rechtsvertretenden Leitungsorgan der Körperschaft beschlossen, soweit nichts anderes geregelt ist. Dass die Verwaltungsleitung dem Direktionsrecht der vorgesetzten Stelle unterliegt, bedarf ebenfalls keiner gesonderten Regelung.</p> <p>Abs. 2: Da die Verantwortung für die gemeinsame Verwaltungsstelle beim Kreissynodalvorstand liegt, ist es konsequent, dass der Kreissynodalvorstand die Verwaltungsleitung bestimmt. Sofern der Vorstand noch nicht besteht, müssten hier die entsprechenden Kreissynodalvorstände übereinstimmend gemeinsam handeln.</p> <p>Abs. 3: Der Bericht kann Informationen insbesondere hinsichtlich der Kostenentwicklung der gemeinsamen Verwaltungsstellen bieten und als Instrument der Transparenz und Überprüfbarkeit dienen.</p> <p>Abs. 4 überträgt den Gedanken des Art. 161 KO auf die Ausführung der Beschlüsse durch die Verwaltung. Auf § 6 Abs. 1 Satz 2 VwOrgG wird hingewiesen. Die Formulierung Abs. 4 Satz 2 „Hält das Kreiskirchenamt ...“ will die Einschätzung der Rechtmäßigkeit personenunabhängig gestalten. Typischerweise wird die Annahme der Rechtswidrigkeit von der Verwaltungsleitung vorgetragen.</p> <p>Abs. 4 Satz 3 Zur „aufsichtführende Stelle“ siehe oben Anmerkung zu § 4 Abs. 3.</p>
---	--

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p>Besteht das Leitungsorgan auf der Durchführung der Weisung oder des Beschlusses, so legt das Leitungsorgan die Angelegenheit der aufsichtführenden Stelle zur Entscheidung vor. Bis zum Vorliegen dieser Entscheidung darf die Weisung oder der Beschluss durch das Kreiskirchenamt nicht ausgeführt werden, es sei denn, das zuständige Leitungsorgan der beteiligten Körperschaft weist dies ausdrücklich unter Angabe der Gründe schriftlich an.</p>	<p>Nach § 20 VwGG.EKD haben Widerspruch und Klage, die einen Verwaltungsakt anfechten, aufschiebende Wirkung.</p> <p>Abs. 4 ist § 5 Abs. 4 VerwaltungsstrukturG.EKiR entnommen. Er klärt den Entscheidungspfad bei Zweifeln im Blick auf die Rechtmäßigkeit von Handlungen. Der Eskalationsweg bei Uneinigkeit in der Sachfrage ist vorgespurt. Der kirchliche Rechtsweg im Anschluss ergibt sich aus § 15 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 VwGG.EKD.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Die Verwaltung der Landeskirche</p> <p>Das Kollegium des Landeskirchenamtes führt die allgemeine Verwaltung der Landeskirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung.</p>	<p>Vgl. Art. 154 Abs. 2 KO; nach Art. 154 Abs. 4 KO regelt die Kirchenleitung in einer Dienstordnung den Verwaltungsbetrieb des Landeskirchenamtes.</p> <p>Für die Landessynode 2020 wird eine Gesetzesvorlage zur Verfassungsänderung erarbeitet, die ab 2021 eine Änderung der Art. 154 und 155 Abs. 1 KO vorsieht.</p> <p>Neufassung des Art. 154 KO:</p> <p>(1) <i>„Soweit die Kirchenleitung den ihr obliegenden Dienst der Leitung nicht selbst wahrnimmt, wird er in ihrem Auftrag und nach ihren Weisungen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes (Landeskirchenamt) ausgeübt. Das Kollegium des Landeskirchenamtes beschließt in geschwisterlicher Beratung.</i></p> <p>(2) <i>Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat die Aufgabe, die allgemeine Verwaltung der Kirche im Rahmen der kirchlichen Ordnung und in Verantwortung vor der Kirchenleitung zu führen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ist eine zentrale Verwaltungsstelle (Verwaltung der Landeskirche) eingerichtet.</i></p> <p>(3) <i>Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.“</i></p> <p>Neufassung des Art. 155 Abs. 1 KO:</p> <p><i>„Dem Kollegium des Landeskirchenamtes gehören an</i></p> <p style="margin-left: 20px;">a) [...] b) [...]</p> <p>Zur Begründung für die Verfassungsänderungen wird auf die entsprechende Vorlage verwiesen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung</p> <p>(1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die sich im Rahmen des</p>	<p>§ 12 VwOrgG ist § 17 VerwG.EKiR nachgebildet.</p> <p>Abs. 1 definiert die „Geschäfte der laufenden Verwaltung“.</p>

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p>entsprechenden Haushalts bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können.</p> <p>(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten für das Kreiskirchenamt als auf die Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte durch Beschluss vorbehält.</p> <p>(3) Die Geschäfte und die Zuständigkeiten der laufenden Verwaltung können durch die Ausführungsverordnung für Gemeindebüro, Kreiskirchenamt, allgemeine Verwaltung der Landeskirche und Verbandsbüro weiter konkretisiert werden.</p>	<p>Abs. 2 delegiert die Geschäfte der laufenden Verwaltung grundsätzlich auf die Verwaltungsleitung. Abs. 2 enthält auch ein Rückholrecht des Leitungsorgans für bestimmte Geschäfte. Die Regelung dient der Rechtsklarheit hinsichtlich der Zuständigkeit. Mit „Beschluss“ sind auch beschlossene Satzungen und Geschäftsordnungen umfasst.</p> <p>Abs. 3: Für den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung können durch das Leitungsorgan Beschränkungen vorgesehen werden (z. B. Summengrenzen). Näheres kann die Ausführungsverordnung regeln. Die Formulierung „allgemeine Verwaltung der Landeskirche“ nimmt den Wortlaut aus § 11 VwOrgG auf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Personal- und Sachmittelausstattung</p> <p>(1) Die Verwaltungsstellen müssen ausreichend mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sein, um ihre Aufgaben in fachlicher und zeitlicher Hinsicht qualifiziert erledigen zu können.</p> <p>(2) Eine Mindestpersonal- und Sachmittelausstattung zur Gewährleistung von Fachlichkeit und Arbeitsfähigkeit kann in der Ausführungsverordnung geregelt werden.</p>	<p>§ 13 findet für alle Verfassungsebenen der Landeskirche Anwendung.</p> <p>Die bisher bestehenden Regelungen der Richtlinie zur Mindestpersonalausstattung zu § 10 VwO.d/k (vgl. S. 90 ff. des Sonderdrucks zur VwO.d) finden sich jetzt in der Ausführungsverordnung. Die Richtlinie wird zusammen mit der für 2021 vorgesehenen Aufhebung der §§ 3-13 VwO.d/k in die Ausführungsverordnung verlagert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane</p> <p>(1) Die Verwaltungsleitung und Mitarbeitende der Verwaltungsstellen können zu den Sitzungen der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und ihrer Verbände hinzugezogen werden.</p> <p>(2) ¹Über die Teilnahme nach Absatz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende im Benehmen mit der Verwaltungsleitung. ²Für Ausschüsse der Leitungsorgane mit übertragenen Zuständigkeiten gilt diese Regelung entsprechend.</p>	<p>§ 14 gilt nicht für die Landeskirche; hier bestehen eigene Normen (Art. 155 Abs. 4 KO und Dienst- und Geschäftsordnung des LKA).</p> <p>Abs. 1 und 2 dienen der Möglichkeit des Informationsaustausches und der qualifizierten Beratung von Verwaltung und Leitungsorgan. Auf eine verpflichtende ständige Sitzungsbegleitung durch Verwaltungsmitarbeitende soll mit Rücksicht auf geografische und strukturelle Besonderheiten und wirtschaftliche Belange einzelner Gemeinden verzichtet werden.</p> <p>Abs. 4: Für die Ebene der Kreissynode gilt nach Abs. 4, dass die Verwaltungsleitung an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnimmt, soweit sie ihr nicht in anderer</p>

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p>(3) Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes wird zu den Verhandlungen der Kreissynode, bei gemeinsamem Kreiskirchenamt zu den Verhandlungen der entsprechenden Kreissynoden, mit beratender Stimme eingeladen, soweit sie ihr nicht in anderer Eigenschaft angehört.</p> <p>(4) ¹Die Verwaltungsleitung des Kreiskirchenamtes wird zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes oder bei gemeinsamem Kreiskirchenamt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes eingeladen. ²Hiervon kann der Kreissynodalvorstand oder der Verbandsvorstand im Einzelfall durch Beschluss abweichen.</p>	<p>Eigenschaft (durch Mitgliedschaft) angehört. Dies ist sachgemäß, da eine regelmäßige Berichtspflicht der Verwaltungsleitung besteht und sich die Verwaltung insgesamt vor der Kreissynode oder den Kreissynoden verantworten muss. Darüber hinaus ist es sachgemäß, dass die Verwaltungsleitung die Diskussionen der Kreissynode aufnimmt, ihrerseits Informationen aus der Verwaltung direkt an die Kreissynode weitergeben kann und insofern die geforderte Zusammenarbeit zwischen Leitungsorgan und Verwaltungsleitung stattfindet.</p> <p>Aufgrund dieser Überlegungen soll die Verwaltungsleitung grundsätzlich auch an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes bzw. des Verbandsvorstandes zu allen Tagesordnungspunkten teilnehmen und ggf. vortragen und gehört werden. Es besteht im Ausnahmefall aber auch die Möglichkeit, dass der Kreissynodalvorstand aus einem konkreten Anlass heraus zu einem Tagesordnungspunkt ohne die Anwesenheit der Verwaltungsleitung tagt oder eine Verhandlung führt.</p>
<p>Dritter Abschnitt Aufsicht</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Aufsicht</p> <p>(1) ¹Die Aufsicht wird ausgeübt durch die Organe des Kirchenkreises und der Landeskirche. ²Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sich über alle ihrer Aufsicht unterliegenden Angelegenheiten zu unterrichten, dazu Berichte und Unterlagen anzufordern, an Ort und Stelle zu prüfen und den ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen Weisungen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erteilen.</p> <p>(2) ¹Soweit Beschlüsse von Leitungsorganen der staatsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist diese durch das Landeskirchenamt einzuholen. ²Beschlüsse, deren Ausführungen einer Genehmigung bedürfen, dürfen erst nach erteilter Genehmigung ausgeführt werden. ³Eine Nichtbeachtung kann haftungsrechtliche Folgen gemäß § 5 Absatz 3 nach sich ziehen.</p>	<p>§ 15 entspricht § 11 VwO.d/VwO.k.</p> <p>Abs. 1: Dazu gehört auch die Aufsicht über die Gemeindebüros und Kreiskirchenämter.</p> <p>Zu den Berichten und Unterlagen gehören alle Dokumente, die in der Verwaltung liegen, insbesondere auch Niederschriften und Protokolle unabhängig vom Speicherformat (analog oder digital).</p> <p>Art 161 KO überlagert diese Aufsichtsbefugnisse und muss hier nicht wiederholt werden.</p> <p>Abs. 2 S. 1 meint beispielsweise Genehmigungen der Bezirksregierungen bei Vereinigungen von Kirchengemeinden.</p> <p>In Abs. 2 Satz 3 entspricht der Verweis auf § 5 Abs. 3 dem entsprechenden Verweis auf § 5 Abs. 3 VwO.d/k in § 11 VwO.d/k.</p>

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Aufsicht durch den Kirchenkreis</p> <p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts.</p> <p>(2) ¹Der Kreissynodalvorstand wirkt nach Maßgabe der Kirchenordnung und dieses Kirchengesetzes an der Verwaltung der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände mit. ²Er hat die wirtschaftliche Lage der Kirchengemeinden und der Verbände zu überwachen, die Kirchengemeinden und Verbände zu beraten sowie die Beseitigung von Mängeln zu veranlassen. ³Soweit die ordnungsgemäße Verwaltung in den Kirchengemeinden gefährdet ist, hat er dafür zu sorgen, dass die Mängel beseitigt werden.</p>	<p>§ 16 ist angelehnt an § 12 VwO.d.</p> <p>Zu Abs. 1 vgl. Art. 114 Abs. 1 KO.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Aufsicht durch die Landeskirche</p> <p>(1) ¹Die Organe der Landeskirche führen nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie deren Einrichtungen. ²Die zuständigen Organe der jeweiligen Körperschaften sind zu beteiligen.</p> <p>(2) ¹Die Organe der Landeskirche führen ferner die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände und ihrer Einrichtungen. ²Soweit eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann das Aufsichtsorgan Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Vermögens- und Finanzverwaltung wiederherzustellen. ³Soweit dem Aufsichtsorgan im Rahmen der Ersatzvornahme Kosten entstehen, sind diese von der kirchlichen Körperschaft zu erstatten.</p>	<p>§ 17 entspricht § 13 VwO.d/VwO.k.</p> <p>Abs. 1 Satz 1: der Begriff „Vermögens- und Finanzverwaltung“ wird abgeändert in „Verwaltung“. Anders als die VwO.d/k nimmt das VwOrgG die kirchliche Verwaltung nicht auf die Vermögens- und Finanzverwaltung begrenzt in den Blick.</p> <p>Die Möglichkeit der Einschaltung der Rechnungsprüfung ist in § 2 Abs. 4 Satz 2 RPG enthalten.</p> <p>Die Möglichkeit, die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle (GRPS) im Rahmen der Aufsicht nach Abs. 1 Satz 2 zu nutzen, steht im Einklang mit dem Rechnungsprüfungsgesetz (RPG). Die GRPS ist gemäß § 2 RPG vorrangig für die „gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung“ zuständig, kann aber weitergehende Aufträge erhalten.</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 RPG kann das Landeskirchenamt (Kollegium) einzelne Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p>Abs. 2 nimmt die Regelung aus § 13 VwO.d/k auf.</p>

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

<p>(3) Bei Einrichtungen und Stiftungen, die nach Satzung oder Herkommen der unmittelbaren Aufsicht der Landeskirche unterstehen, führt das Landeskirchenamt die Aufsicht.</p> <p>(4) Aufgaben der Aufsicht, die nach diesem Gesetz den Organen der Landeskirche zugeordnet sind, können den Organen der Kirchenkreise oder anderen Stellen, die den Organen der Landeskirche nachgeordnet sind, durch Beschluss übertragen werden.</p>	
<p>Vierter Abschnitt Siegel, Ausführungsbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Siegelberechtigung</p> <p>(1) ¹Kirchliche Körperschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts siegelberechtigt. ²Urkunden, die von ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, besitzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 415 ZPO). ³Sie bedürfen daher in den Fällen, in denen nach staatlichem Recht eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, keiner weiteren Beglaubigung.</p> <p>(2) ¹Die Führung des Siegels kann durch Beschluss des rechtsvertretenden Leitungsorgans auf die Leitung der Verwaltungsstelle übertragen werden. ²Im Rahmen der Binnenorganisation kann die Leitung der Verwaltungsstelle die Führung des Siegels an Mitarbeitende delegieren.</p> <p>(3) ¹Die Verwendung des Kirchensiegels richtet sich insbesondere nach der Siegelordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Die Ausführungsverordnung kann weitere Festlegungen zur Verwendung des Siegels treffen.</p>	<p>Abs. 1 ist wortgleich mit § 3 Abs. 2 VwO.d.</p> <p>Abs. 3 verweist für die Verwendung des Kirchensiegels auf die Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung).</p> <p style="text-align: center;">§ 5 SiegelO.EKD Verwendung des Kirchensiegels vom 31. August 1965 (ABl. EKD 1966 S. 1; KABl. 1966 S. 137)</p> <p>(1) „Das Kirchensiegel wird der <i>eigenhändigen Unterschrift des Siegelführenden, die er im Rahmen seiner dienstlichen Obliegenheiten vollzieht, begedrückt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>bei Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,</i> b. <i>bei der Erteilung von Vollmachten,</i> c. <i>bei amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und Protokollbüchern,</i> d. <i>bei der Beglaubigung von Abschriften von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,</i> e. <i>bei Schriftstücken von besonderer Wichtigkeit,</i> f. <i>in anderen Fällen, wenn es durch kirchliche oder staatliche Vorschriften angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht:</i>

Synopse zum Kirchengesetz über die Verwaltungsorganisation in der EKvW (Verwaltungsorganisationsgesetz – VwOrgG)

	<p>(2) <i>Die Verwendung des Kirchensiegels in sonstigen Angelegenheiten ist unzulässig.</i></p> <p>Das Siegel „der Körperschaft“ wird konkret durch Personen geführt. Diese sind zuerst die Vorsitzenden der Leitungsorgane (Vorsitz des Presbyteriums, Superintendent*in und Präses). Die Übertragung der Siegelführung auf die Verwaltungsstelle bedarf eines gesonderten (ordnenden) Beschlusses.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Ausführungsverordnung</p> <p>Die Kirchenleitung trifft die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Regelungen, insbesondere zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen, nach Anhörung der Kreissynodalvorstände durch Verordnung.</p>	<p>Das VwOrgG soll die Einheitlichkeit der Verwaltung in der EKvW fördern. Darüber hinaus sind aber weitere Maßnahmen nötig, um die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsarbeit zu sichern. Es sind weitere Instrumente der Qualitätssicherung und zur Transparenz in der Kostenentwicklung zu schaffen.</p> <p>§ 19 erlaubt es deshalb, diese weiteren Regelungen nicht durch Gesetze einzuführen, sondern jeweils in Form einer Verordnung (wie bisher die VwO.d), die die Kirchenleitung erlässt. Dabei ist hier neu die Beteiligung der Kirchenkreise durch Anhörung der Kreissynodalvorstände gesichert.</p> <p>Wenn andere Leitungsorgane – Verbandsvorstand – für die Kreiskirchenämter verantwortlich zeichnen, liegt es in der Verantwortung und im Interesse der Kreissynodalvorstände, dieser angemessen zu beteiligen. Eine gesonderte Regelung ist nicht erforderlich, weil die Kreissynodalvorstände im ureigenen Interesse diesen Zusammenhang kennen und gestalten.</p>
<p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Übergangsregelungen</p> <p>Alle kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet bis zum 31. Dezember 2021 die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung dieses Gesetzes sowie zur Anpassung der bestehenden Satzungen zu fassen.</p>	<p>Das Inkrafttreten des VwOrgG zum 1. Januar 2021 ergibt sich aus dem Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Mantelgesetz), das für alle Rechtsänderungen in den unterschiedlichen Normen einen einheitlichen Termin des Inkrafttretens festsetzt. Die Anpassung durch die kirchlichen Körperschaften erfolgt im ersten Anwendungsjahr.</p>

Synopse zur Änderung des Verbandsgesetzes

Geltende Fassung des Verbandsgesetzes	Änderungsvorschlag	Anmerkungen/ Begründung
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck	
(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu einem Verband zusammengeschlossen werden.	(1) [...]	unverändert
(2) 1Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können auch Kirchenkreise oder Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden. 2Die folgenden Bestimmungen gelten für einen solchen Verband sinngemäß, sofern nichts anderes bestimmt ist.	(2) [...]	unverändert
(3) Der Verband soll entweder innerhalb der Grenzen eines Kirchenkreises gebildet werden oder sich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise decken.	(3) [...]	Abs. 3 stellt eine Sollbestimmung dar, diese Bestimmung wird nicht geändert. Damit bleibt die Option erhalten, dass in begründeten Ausnahmefällen Verbände Gebietsteile von mehreren Kirchenkreisen umfassen können. Ein Beispiel: Ein Gemeinde- oder Friedhofsverband wird für eine Teilaufgabe von zwei Kirchengemeinden, die zwei Kirchenkreisen zugeordnet sind, gebildet. Begründet könnte dies beim Friedhof sein, wenn das Gebiet der Kommunalgemeinde mit dem des Verbandes deckungsgleich ist. Die Verwaltungsgeschäfte wären aber von der zentralen Verwaltungsstelle wahrzunehmen. Die zentrale Verwaltungsstelle dagegen muss sich jedoch immer mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise decken (siehe neuer Abs. 4).
	(4) Ein Verband mit den Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle hat sich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise zu decken.	Durch den neuen Abs. 4 wird gewährleistet, dass ein Verband mit den Aufgaben einer zentralen Verwaltungsstelle immer deckungsgleich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise ist. Damit entspricht diese Bestimmung des Verbandsgesetzes den Vorgaben des durch das

Synopse zur Änderung des Verbandsgesetzes

		68. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW geänderten Art. 104 KO. Ein solcher „Verwaltungsverband“ hat als Körperschaft des öffentlichen Rechts die ihm zugewiesene zentrale Verwaltung (Kreiskirchenamt) als eigene Aufgabe.
§ 8 Zuständigkeit der Verbandsvertretung		
(1) ¹ Die Leitung des Verbandes liegt, sofern sie nicht nach § 6 Abs. 2 vom Verbandsvorstand wahrgenommen wird, bei der Verbandsvertretung. ² Ihr liegt insbesondere ob (a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes, b) - g) [...].	(1) ¹ Die Leitung des Verbandes liegt, sofern sie nicht nach § 6 Abs. 2 vom Verbandsvorstand wahrgenommen wird, bei der Verbandsvertretung. ² Ihr obliegt insbesondere ob (a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes, b) - g) [...].	Redaktionelle Änderung